

## Anlage 1, Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. I S.59), in Verbindung mit §§ 11, 12 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S.26), hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden am \_\_\_\_\_ die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

### **Satzung zur Änderung der Ortssatzung für die freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feuerwehrsatzung)**

#### **Artikel 1**

Die Ortssatzung für die freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feuerwehrsatzung) vom 1. August 2013 (veröffentlicht in Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 13. August 2013), wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem soll sie oder er seine Hauptwohnung in Wiesbaden haben. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung der Feuerwehr.“

§ 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter durch den Magistrat zu verabschieden.“

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 2018  
Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Sven Gerich  
Oberbürgermeister